

<b>GEE6</b>		
LEK=65.0 dB tags	0,8	
LEK=52.0 dB nachts		
(2,4)	(10,0)	
a	<b>Traufhöhe</b>	
	max. 245,0 m ü NN	

<b>GEE7</b>		
LEK=65.0 dB tags	0,8	
LEK=54.0 dB nachts		
(2,4)	(10,0)	
a	<b>Traufhöhe</b>	
	max. 240,0 m ü NN	

5929-0027-003

<b>GEE5</b>		
LEK=65.0 dB tags	0,8	
LEK=48.0 dB nachts		
(2,4)	(10,0)	
a	<b>Traufhöhe</b>	
	max. 243,0 m ü NN	

<b>GEE1</b>		
LEK=65.0 dB tags	0,8	
LEK=52.0 dB nachts		
(2,4)	(10,0)	
a	<b>Traufhöhe</b>	
	max. 245,0 m ü NN	

<b>GEE4</b>		
LEK=65.0 dB tags	0,8	
LEK=49.0 dB nachts		
(2,4)	(10,0)	
a	<b>Traufhöhe</b>	
	max. 235,5 m ü NN	

<b>GEE2</b>		
LEK=65.0 dB tags	0,8	
LEK=52.0 dB nachts		
(2,4)	(10,0)	
a	<b>Traufhöhe</b>	
	max. 254,0 m ü NN	

<b>GEE3</b>		
LEK=65.0 dB tags	0,8	
LEK=46.0 dB nachts		
(2,4)	(10,0)	
a	<b>Traufhöhe</b>	
	max. 243,0 m ü NN	



# IPRÄAMBEL

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlettach Teil 2“ erfolgte auf der Grundlage

- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und
- der Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523)

## II ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

### 1.0 Nutzungsschablone

A	B	A) Art der baulichen Nutzung
C	D	B) Grundflächenzahl GRZ
E	F	C) Geschossflächenzahl GFZ
		D) Baumassenzahl
		E) Bauweise
		F) max. Traufhöhe über NN

### 2.0 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)



Gewerbegebiet (GEE) nach § 8 BauNVO mit Einschränkung (e) hinsichtlich Lärmkontingentierung

### 3.0 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8	Grundflächenzahl GRZ
2,4	Geschossflächenzahl GFZ
10,0	Baumassenzahl BMZ

### 4.0 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

a Abweichende Bauweise

 Baugrenze

## 5.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Parkplatzfläche

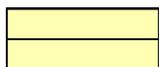


best. Wirtschaftsweg



gepl. Anwandweg

## 6.0 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Elektrizität



Abwasser

## 7.0 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

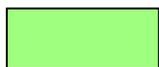


Oberirdisch (Strom (110 kV-Freileitung Bayernwerk Netz GmbH))



Unterirdisch (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekom)

## 8.0 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



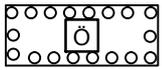
Öff. Grünflächen

## 9.0 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

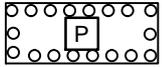


Best. Entwässerungsgraben

## 10.0 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von öffentlichen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von privaten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) Abs.6 BauGB)



Anpflanzen: Bäume

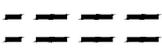


Best. Gehölze



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB), hier: Biotop mit Nummer

## 11.0 Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)



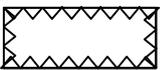
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB), hier: Emissionskontingentierung nach DIN 45691

GEe1  
LEK = 65,0 dB tags  
LEK = 52,0 dB nachts

Emissionskontingente nach  $L_{EK}$  nach DIN 45691



Richtungssektor (Schallemissionsansatz)



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB), hier: Arbeitsbereich Mast Nr. 5 110 kV-Freileitung Bayernwerk Netz GmbH, Ferngasleitung Ferngas Netzgesellschaft mbH

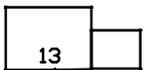


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

## III HINWEISE ZU DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN



Vorhandene Haupt- und Nebengebäude

957

Flurstücksnummer

5

Parzellennummer



Grenzsteine



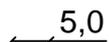
Höhenschichtlinie (Meterlinie)



Vorhandene Flurgrenzen



Geplante Grundstücksgrenze



Bemaßung

# **IV VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**

## **1.0 Art der baulichen Nutzung**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)**

Als Art der baulichen Nutzung wird „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO mit Einschränkungen (e) hinsichtlich Lärmkontingentierung festgesetzt.

Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 genannten Nutzungen, mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben und Anlagen für sportliche Zwecke. Die nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind ebenfalls nicht zulässig.

## **2.0 Maß der baulichen Nutzung**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 und 21 BauNVO)**

Grundflächenzahl (GRZ): 0,8

Geschossflächenzahl (GFZ): 2,4

Baumassenzahl (BMZ): 10,0

## **3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**

3.1 Im Plangebiet gilt die abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO. Die Gebäudelänge wird auf max. 200 m begrenzt. Ab Gebäudelängen von über 20 m sind in mindestens diesem Abstand räumliche Gliederungen entlang der Fassade vorzusehen.

3.2 Stellplätze und Garagen sind außerhalb der Baugrenze zulässig.

## **4.0 Höhe baulicher Anlagen**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)**

Innerhalb der Baugrenzen gelten folgende Höhenfestsetzungen:

GEe1: Die Traufhöhe darf eine Höhe von 245,0 m über NN nicht überschreiten.

GEe2: Die Traufhöhe darf eine Höhe von 254,0 m über NN nicht überschreiten.

GEe3: Die Traufhöhe darf eine Höhe von 243,0 m über NN nicht überschreiten.

GEe4: Die Traufhöhe darf eine Höhe von 235,5 m über NN nicht überschreiten.

GEe5: Die Traufhöhe darf eine Höhe von 243,0 m über NN nicht überschreiten.

GEe6: Die Traufhöhe darf eine Höhe von 245,0 m über NN nicht überschreiten.

GEe7: Die Traufhöhe darf eine Höhe von 240,0 m über NN nicht überschreiten.

## **5.0 Garagen und Stellplätze**

### **(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)**

Die Mindestzahl der Stellplätze richtet sich nach den allgemein geltenden Rechtsvorschriften, in diesem Fall die Satzung der Stadt Haßfurt über die Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei Bauvorhaben und Nutzungsänderungen sowie für Erhebung von Ablösungsbeträgen bei nicht vorhandenen Kraftfahrzeugstellplätzen (Stellplatzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 09.04.2014.

## **6.0 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB)**

Neue Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

## **7.0 Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

### **(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 BayBO)**

Die Verwendung von glänzenden Metallflächen für Fassadenverkleidung und Dacheindeckung ist nicht zulässig.

Bei der Dacheindeckung sind schwermetallhaltige Materialien, von denen das Oberflächenwasser direkt abgeleitet wird, nicht zulässig.

Begrünte Dachflächen sind zulässig.

## 8.0 Immissionsschutz (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

Für den Bebauungsplan „Schlettach Teil 2“ wurde durch das Ingenieurbüro IBAS eine schalltechnische Untersuchung angefertigt. Das schalltechnische Gutachten, i.d.F. vom 10.04.2019 ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Gemäß diesem wurde folgendes festgesetzt:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in nachfolgender Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Teilfläche	Emissionskontingent $L_{EK}$ in Dezibel	
	Tag (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
GEE1 und GEE2	65	52
GEE3	65	46
GEE4	65	49
GEE5	65	48
GEE6	65	52
GEE7	65	54

Für den im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B mit dem Ursprung (UTM 32)  $x = 610343$  und  $y = 5544229$  erhöhen sich die Emissionskontingente  $L_{EK}$  um folgende Zusatzkontingente  $L_{EK, \text{zus}}$ .

Richtungssektor k (Nord $\triangleq$ 0°)	Zusatzkontingent $L_{EK, \text{zus}}$ in dB für Richtungssektor	
	Tag	Nacht
A (165° - 137°)	2	2
B (137° - 165°)	0	0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k  $L_{EK, i}$  durch  $L_{EK, i} + L_{EK, \text{zus}, k}$  zu ersetzen ist.

## 9.0 Grünordnerische Maßnahmen und Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

### 9.1 Erhaltung des Grabens entlang der Bestandsstraße (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Der Entwässerungsgraben entlang der bestehenden Straße ist aufgrund seiner zum Teil verbuschten Hochstaudenflur zu erhalten.

### 9.2 Eingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Eine allseitige Eingrünung des Gewerbegebietes zur freien Landschaft ist sicherzustellen. Als Randeingrünung ist eine 3-reihige Baum-Strauch-Hecke aus Heistern und Sträuchern der Artenlisten 1 und 3 zu pflanzen.

### 9.3 Pflanzgebot auf öffentlichen Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bei Neuansaat ist ausschließlich standortgerechtes und heimisches Saatgut zu verwenden.

Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Bioziden und Rodentiziden ist auf öffentlichen Freiflächen nicht zulässig.

Für die im Plan dargestellten zu pflanzenden Bäume sind Gehölze der Artenliste 2 zu verwenden. Vom Standort kann abgewichen werden.

- 9.4 Pflanzgebote auf privaten Grundstücken  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)  
Je angefangene 500 m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, standortgerechter, mittel- bis großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten bzw. bei Abgang zu ersetzen.  
Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
- 9.5 Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)  
Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Bei Ausfällen gilt: ausgefallene Bäume, deren Stückzahl festgesetzt ist, sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen. Für die restlichen Pflanzungen gilt: Ausfälle von mehr als 10 % sind innerhalb eines Jahres zu ersetzen.

- 9.6 Auswahlliste standortgerechter Gehölzarten  
Artenliste 1: Großkronige Laubgehölze  
Pflanzmindestgröße: Hochstamm, 3xv, STU 10/12

<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn in Sorten
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn in Sorten
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Juglans regia</i>	Walnussbaum
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche in Sorten
<i>Pyrus calleryana</i>	Stadtbirne in Sorten
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Wildbirne
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde

- Artenliste 2: Klein- bis mittelkronige Laubgehölze  
Pflanzmindestgröße: Hochstamm, 3xv, STU 10/12

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn in Sorten
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere

- Artenliste 3: Sträucher für Schnitt- und freiwachsende Hecken  
Pflanzmindestgröße : Str 2xv, h 60-100

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornel-Kirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Rosa spec.</i>	Rose
<i>Sambuca nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum spec.</i>	Schneeball

- Artenliste 4: Fassadenbegrünung

<i>Vitis</i>	in Sorten
<i>Clematis</i>	in Sorten
<i>Hedera</i>	in Sorten
<i>Rosa</i>	in Sorten
Spalierobst	in Sorten

#### 9.7 Vollzugsfristen

Festgesetzte Begrünungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Beginn der Baumaßnahmen abzuschließen. Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens mit Beginn der Baumaßnahmen herzustellen.

#### 9.8 Pflanzabstände

Bei allen Pflanzungen auf privaten und öffentlichen Grünflächen sind die Vorgaben des jeweiligen Versorgungsträgers sowie die Grenzabstände entsprechend des aktuellen Nachbarrechts zu berücksichtigen.

### 10.0 Externe Ausgleichsmaßnahme A1

#### (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)

Die Ausgleichsmaßnahmen mit den entsprechenden Flurstücken werden nachgereicht sobald die Flächen festgelegt wurden.

### 11.0 Vermeidungsmaßnahmen

#### (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)

##### Baufeldräumung

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, der Schädigung oder Tötung europäischer Vogelarten während der Brutzeit, sind Baufeldräumungen (Vegetations- und Oberbodenabtrag, Gehölzrodungen) nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig. Um keine bodenbrütenden Arten zu gefährden ist ab dem 01.03. eine Baufeldräumung durchzuführen. Hierfür ist der Boden im Baufeld alle vier Wochen mit geeignetem Gerät (grubbern) aufzubrechen.

Gegebenenfalls zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen können erst nach Abschluss der noch andauernden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgesetzt werden.

### 12.0 Niederschlagswasser auf privaten und öffentlichen Grundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauGB)

Die Befestigung der Parkplätze ist mit wasserdurchlässigen, versickerungsfähigen Belägen herzustellen, soweit es die wasserrechtlichen Belange (nur Anfall von sauberem Oberflächenwasser) zulassen. Wasserdurchlässige Beläge werden wie folgt definiert: Versickerungsfähige Flächenbefestigungen sind nach dem gültigen bzw. der „Richtlinie für Planung, Bau und Instandhaltung von begrünbaren Flächenbefestigungen“ der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) herzustellen und zu unterhalten. Sie dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten.

Alternativ kann das Oberflächenwasser auch breitflächig in die privaten Grünbereiche abgeleitet und über die belebte Bodenzone versickert werden.

Verschmutztes Oberflächenwasser ist der Kanalisation zuzuführen. Wenn das Oberflächenwasser mit ölhaltigen Stoffen in Berührung kommen kann (Waschplätze, etc.), sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen.

### 13.0 Beleuchtung, Werbeflächen (Art. 14 BayBO)

Beleuchtungs- und Werbeanlagen innerhalb des Baugebietes sind so zu errichten, dass Straßenverkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen nicht geblendet werden.

# ∇ HINWEISE

## 1.0 Auffinden von Bodendenkmälern (§ 8 DSchG)

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Zur Sicherung von obertägig nicht mehr sichtbaren Bodendenkmälern ist auf folgendes hinzuweisen:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

## 2.0 Abstandsflächen (Art. 6 BayBO)

Abstandsflächen sind nach BayBO einzuhalten.

## 3.0 Freileitung

Alle Bau- und Bepflanzungsmaßnahmen, die innerhalb der Schutzzone der 110kV-Freileitung liegen oder unmittelbar daran angrenzen dürfen nur in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH ausgeführt werden. Die Bauantragsunterlagen sind der Bayernwerk Netz GmbH zwecks Stellungnahme vorzulegen.

Krananlagen dürfen nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der 110kV-Freileitung hineinragen. Andernfalls ist eine Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH erforderlich.

## 4.0 Unterirdische Versorgungsleitungen

Für unterirdische Versorgungsleitungen gelten die Schutzbestimmungen der jeweiligen Versorgungsträger.

## 5.0 Immissionsschutz

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben und Nutzungen ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Erstellung und ggf. Vorlage eines schalltechnischen Nachweises abzustimmen.

# VI VERFAHRENSVERMERKE

- 1.0 Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 29.04.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Schlettach Teil 2“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- 2.0 Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Schlettach Teil 2“ in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- 3.0 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Schlettach Teil 2“ in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
- 4.0 Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Schlettach Teil 2“ in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
- 5.0 Der Entwurf des Bebauungsplans „Schlettach Teil 2“ in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
- 6.0 Die Stadt Haßfurt hat mit Beschluss des Stadtrats vom ..... den Bebauungsplan „Schlettach Teil 2“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Haßfurt, den .....  
Stadt Haßfurt

Werner  
Erster Bürgermeister

- 7.0 Ausgefertigt

Haßfurt, den .....  
Stadt Haßfurt

Werner  
Erster Bürgermeister

- 8.0 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Schlettach Teil 2“ wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Bebauungsplan „Schlettach Teil 2“ mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan „Schlettach Teil 2“ ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Haßfurt, den .....  
Stadt Haßfurt

Werner  
Erster Bürgermeister

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name gepr. am Name	
Vorhaben: <b>Stadt Haßfurt</b> Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung		Proj.Nr. 186745	Anlage	
Landkreis: Haßberge		<b>Vorentwurf</b>		
		Plan Nr.	<b>SB 001</b>	
Maßstab:	<b>Bebauungsplan</b> „Schlettach Teil 2“		Datum:	Name:
1 : 1.000		entw.	01.2019	arf
		gez.	01.2019	has
		gepr.	01.2019	ro
		geänd.		
Vorhabensträger:		Entwurfsverfasser:		
Stadt Haßfurt Hauptstraße 5 97437 Haßfurt		<b>BAURCONSULT</b> ARCHITECTEN INGENIEURE Raiffeisenstraße 3 // 97437 Haßfurt // +49 9521 696 0 <a href="http://www.baurconsult.com">www.baurconsult.com</a>		
.....		.....		
(Datum, Unterschrift)		15.04.2019 (Datum, Unterschrift)		